

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1858)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 33. Solothurn, von einer katholischen Gesellschaft. **14. August 1858.**

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Das Mariahilf-Collegium in Schwyz.

— * Unter den Schöpfungen, welche der kirchliche Aufopferungsgeist in neuester Zeit in unserm Vaterlande hervorgerufen, nimmt das Mariahilf-Collegium in Schwyz eine Hauptstelle ein. Dasselbe hat nun bereits sein zweites Schuljahr durchlebt, und bestund dieses Jahr aus 4 Abtheilungen: a) Vorschule für italienische Zöglinge, b) Vorschule für französische Zöglinge, c) Realschule zu 3 Klassen, d) Gymnasium zu 6 Klassen; mit 17 Lehrern und 2 Hülfslehrern und 199 Studenten, welche theils im Pensionat, theils im Flecken Schwyz wohnten. Dieses Collegium ging hervor aus der schöpferischen Thätigkeit des R. P. Theodos; der Lehrer-Verein steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Hochw. Bischofs; das Directorium ist aus den Hochw. H. Brühwiler, Rector, Betschart, Präfect der Internen, und Rohrer, Präfect der Externen, zusammengesetzt; der Lehrplan erhielt die Genehmigung der h. Regierung von Schwyz.

Im Laufe dieser Woche haben die öffentlichen Prüfungen stattgefunden und Sonntags den 15. wird nach dem Vormittags-Gottesdienst die feierliche Zeugnißaustheilung erfolgen. Der Jahresbericht gibt sehr einläßliche Rechenschaft über die Zustände und Leistungen der Anstalt, indem er a) das Programm der sechstägigen Prüfungen, b) das vollständige Verzeichniß der Lehrgegenstände in den vier Abtheilungen, c) das Verzeichniß des Professorenpersonals, d) das Namensverzeichniß der Schüler, e) das Programm der musikalischen Schluß-Production und f) eine kurze Uebersicht der Organisation mittheilt. — Mit Interesse werden unsere Leser in letzterer Beziehung folgende Notizen entgegennehmen. Das Mariahilf-Collegium wurde den 13. October 1856 in dem Gebäude eröffnet, welches in den Vierziger Jahren unter Leitung der BB. Jesuiten war errichtet worden. Das Gebäude stand seit den Ereignissen des Jahres 1847 leer. Infolge eines Vertrages, welchen der Hochw. P. Theodosius Florentini, Capuciner-Superior in Chur, derzeit Definitor, mit der Gründungsgesellschaft 1856 abgeschlossen hat, wurde das Gebäude sammt Grundstück einem Lehrverein zur Errichtung einer Lehranstalt gegen Ver-

gütungspflicht der darauf haftenden Passiva abgetreten. Programm und Lehrplan, wie der Hochw. P. Theodosius dieselben entworfen, wurden 1856 von dem Hochw. Diöcesan-Bischofe gutgeheißen und empfohlen und haben auch die Genehmigung des h. Regierungsrathes, sowie der Erziehungsbehörde von Schwyz erhalten.

I. Wissenschaftlicher Zustand. Der Lehrplan bezeichnet den Zweck und den Character der Anstalt in folgender Weise:

„1. Die Lehranstalt in Schwyz ist eine von geistlichen und weltlichen Behörden genehmigte katholische Unterrichts- und Erziehungsanstalt.“

„2. Ihre wesentliche Grundlage ist Glaube und Leben der katholischen Kirche und ihr Zweck der, katholischen Jünglingen eine auf Religion, Sittlichkeit und gründliche Wissenschaft beruhende Bildung und Erziehung zu geben, die sie einerseits in den Stand setzt, sich jedem Berufe zu widmen, andererseits an ein den Lehren und Forderungen der katholischen Kirche entsprechendes Leben gewöhnt.“

„3. Sie umfaßt demnach alle Richtungen des Lebens und alle Zweige einer zeitgemäßen Bildung und zerfällt eben deswegen in Real- (und Industrie-) Schule, Gymnasium (und Liceum).“

„Die Lehrgegenstände sind: Religionslehre und Religionsgeschichte, die deutsche, lateinische und griechische, die französische, italienische und englische Sprache, Naturlehre und Naturgeschichte, schweizerische und allgemeine Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Vocal- und Instrumentalmusik, Zeichnen und Calligraphie. Diese werden theils von Klassen-, theils von Fachlehrern vorgetragen.“

„Für Italiener und Franzosen ist ein Vorbereitungskurs eingerichtet.“

„Dem Gymnasium wird sich später ein philosophischer Kurs und der Realschule sobald wie möglich eine Industrieschule anschließen.“

Diesen Bestimmungen zufolge wurde die Anstalt im Schuljahre 1856/57 mit einem Vorbereitungskurse für Italiener, zwei Realklassen und dem vollständigen Gymnasium mit 6 Klassen eröffnet. In dem eben verfloßenen Schuljahre 1857/58 wurde die Erweiterung dahin ausgedehnt, daß

zu den eben genannten Abtheilungen auch ein Vorbereitungskurs für Franzosen und die dritte Realklasse beigelegt worden. Nächstes Schuljahr 1858/59 wird der Prospectus mit Beifügung der vierten Realklasse vollständig durchgeführt werden.

Die Zahl der sämtlichen Schüler, welche im Laufe des eben verstoffenen Schuljahres an der Anstalt gewesen, beläuft sich auf 199:

Im Vorbereitungskurs der Italiener waren	20
" " " Franzosen "	12
In den drei Realklassen	81
" " sechs Gymnasialklassen "	86
	199

Die sämtlichen Schüler vertheilen sich auf 15 Schweizerkantonen und 3 auswärtige Staaten in folgender Weise: Es kommen auf die Kantone Schwyz 66, Luzern 20, Tes-sin 20, Freiburg 13, Graubünden 12, St. Gallen 11, Aargau 9, Zug 8, Thurgau 7, Unterwalden 6, Uri 5, Wallis 5, Appenzell 5, Bern 2, Glarus 1; auf die Lombardie 5, auf Piemont 3, auf Württemberg 1. Die Durchschnittszahl der Pensionisten war 84.

II. Religiöse und disciplinäre Verhältnisse.

1. Der die Anstalt belebende Geist soll ein religiöser, katholischer sein. Um ihn zu pflegen, werden die Zöglinge in Alles eingeübt, was Pflicht eines katholischen Christen ist. Zu diesem Zwecke besuchen alle Schüler täglich die hl. Messe, wobei mit stillem Gebete erbauender Kirchengesang wechselte, an Sonn- und Festtagen Predigt, Amt und Vesper, letztere je nach den kirchlichen Zeiten unter Choralsung oder Figuralmusik. In geeigneten Zeitabschnitten werden öfters die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfangen; dem ganzen Thun und Lassen der Zöglinge wird überhaupt eine religiöse Weihe zu geben gesucht. In der Charwoche wurden von dem Hochw. P. Anicet, Provincial der W. Capuciner in der Schweiz, den sämtlichen Zöglingen religiöse Exercitien gegeben.

2. Die Nichtpensionisten haben wie die Pensionisten die Studienzeit vom Frühstück an bis zum Nachessen unter steter Aufsicht im Museum zu verwenden. Für Heizung und Licht wird dabei eine Entschädigung von Fr. 5 berechnet.

3. Solche Schüler, die nicht Bürger der Gemeinde Schwyz sind, und nicht im Pensionate wohnen, zahlen ein Schulgeld von Fr. 25. Wahrhaft armen aber würdigen Schülern kann es vom Directorium erlassen werden.

4. In dem Pensionate wird für die gewöhnliche Kost sammt Unterricht wöchentlich Fr. 7, für bessern Tisch Fr. 10 bezahlt.

Die vorgeschriebene Kleidung der Pensionisten und Nichtpensionisten besteht in schwarzem Rock, hellblauen Beinklei-

dern und hellblauer Mütze mit weißem und rothem Rande für Sonn- und Feiertage und festliche Anlässe; an andern Tagen kann auch jede andere anständige Kleidung getragen werden.

Das Schuljahr beginnt den 6. October und endet am Mariahimmelfahrtsfest. Viribus unitis!

Katholischer Literatur- und Kunstverein in der Schweiz.

— * II. Zeitschrift. Selten wird man wohl bloß um der Unterstützung willen Schriften ankaufen, die gar keine persönliche Frucht gewähren. Und anderseits ist unser Land klein, und wenn man bedenkt, daß an einer wissenschaftlichen Zeitschrift zum Voraus nur Gebildete sich betheiligen können, wie werden also die nöthigen Abonnenten zusammenzubringen sein? Wirft sich die Zeitschrift bloß auf eine einzelne Facultät, auf Theologie oder auf die Rechte, oder die physischen oder mathematischen Wissenschaften oder auf die Philosophie, so gewinnt sie den Character einer Fachschrift, für die ebensowenig die nöthigen Mitarbeiter, als die nöthigen Abonnenten zu finden wären. Unmöglich kann sie also eine ähnliche Fachschrift werden. Eben so undenkbar wäre sie, wenn sie alle Facultäten und Wissenschaften mit entsprechendem fachschriftlichem Detail umfassen sollte. Und sie kann sich also überhaupt nicht mit dem Specialinhalte irgend eines Berufsfaches befassen.

Aber blicken wir auf die Systematik aller Wissenschaften hin, so werden wir uns gewahr, daß es eine gewisse Zahl Wissenschaften gibt, die in einem Maaße, das von dem Wesen und der Erfahrung schon hinlänglich bestimmt ist, allen übrigen Wissenschaften gemeinsam sind und deshalb die wissenschaftlich Gebildeten jeden Faches ohne Unterschied interessiren oder interessiren sollten. Noch zur Zeit Newton's, Euler's, Saussure's u. s. w. gab es fast keine Fachgelehrte, selbst nicht der Naturwissenschaften, die nicht auch, wie jene, bedeutende Kenntnisse von den andern Hauptwissenschaften hatten. Das unbedingte Nichtwissen als die Fachdressur ist erst die Mode und theilweise auch das Unglück neuerer Zeit, indem gleichwohl solche ausschließliche Fachkenner über Philosophie, Religion, sociale Verhältnisse u. s. w., von denen sie nie was Principielles gehört haben, als Privatleute, ja als Beamte gerade am Unbedenklichsten absprechen. In der That, welcher wissenschaftlich Gebildete ist oder kann ohne Interesse sein für die Theologie, welche in den Staats- und Kirchenverhältnissen jederzeit ein Grundelement war? für die Philosophie, an deren Zustand sich die Wissenschaftlichkeit jedes Zeitalters und Volkes bemißt? für die Rechtskenntniß, welche das friedliche Bett ist, in dem sich der Strom der Völkergeschichte bewegen soll? für

die physischen Wissenschaften, deren tägliche Anwendung den größern Theil der civilisirten Menschheit beschäftigt? für die Kunst, die eine Herübernahme der Verklärung des Jenseits ist?

Aber auch diese gemeininteressanten Wissenschaften dürften in der vorgeschlagenen Zeitschrift nicht in trockener Schulform, sondern in lebenswüchsigem, lesbarem Darstellung behandelt werden. Es dürften daraus nicht nebenfällige und beziehungslose Winkelstoffe, sondern in's wissenschaftliche und sittliche Leben eingreifende Zeitfragen behandelt werden. Unserer unmaßgeblichen Idee würde jedenfalls am Besten der Name: „Katholische, schweizerische Uebersichtsblätter“ entsprechen, indem einerseits vom Standpunkte des Katholicismus aus und andererseits vom Standpunkte unseres Vaterlandes aus der Fortschritt der herangezogenen Wissenschaften seine übersichtliche Darstellung fände: der Fortschritt der einen durch practisch-wissenschaftliche Aufsätze über wichtige Zeitfragen derselben, der Fortschritt von andern, wie der physischen, mechanischen, archäologischen Wissenschaften, der Kunstpraxis u. dgl. durch übersichtliche Berichte, und der Fortschritt der Schriftstellerei durch bibliographische Notizen oder Rezensionen mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Schriftsteller. Wir übergehen die allfällige Anfügung einer übersichtlichen Chronik der Zeitgeschichte, eines Verzeichnisses der kirchlichen Ernennungen in allen Bisthümern der Schweiz u. dgl., sowie die Erwähnung anderer Nebensachen, wie das Erscheinen in Monatsheften, in Octav zu je 4 Bogen oder 64 Seiten, wobei der Subscriptionspreis auf etwa 6 Fr. kommen dürfte.

Hingegen sind noch einige allgemeine Charactere wichtig, welche sowohl die Zahl der Abonnenten als die Unterstützung durch tüchtige Mitarbeiter wesentlich beeinflussen müssen. Treten die Uebersichtsblätter in Beziehung zu einer der politischen Landesparteien, so verschzeren sie ohne Weiters wenigstens den Drittheil der Abonnenten und vielleicht die besten Mitarbeiter. Schon dieser Umstand wird sie also nöthigen, keine andere politische Stellung einzunehmen als die katholische Kirche selbst, d. h. jede politische Tendenz gewähren zu lassen, welche nicht den Stempel der Tyrannei oder der Revolution und Anarchie auf der Stirne trägt, hingegen von jeder Partei die Anerkennung des Katholicismus und der freien Selbstregierung der Kirche zu verlangen. Fortschritt mit der Zeit, aber Stillstand mit der Wahrheit. Weiter können die Uebersichtsblätter, wie jede katholische Schrift, auch um die ganze Welt willen nicht gehen.

Die Zeitschrift wird mit Rücksicht auf Abonnenten wie Mitarbeiter auch nicht ausschließlich irgend einer bestimmten wissenschaftlichen Schule dienen können, am wenigsten

in der Schweiz, wo nicht nur verschiedene Richtungen der deutschen Wissenschaft, sondern auch die neuscholastischen französischen und italienischen Schulen sich noch gegenüberstehen. Die Kirche schließt keine Schule aus, außer die entschieden irreligiösen, und selbst in diesen Schulen eben nur das Irreligiöse. Sie anerkennt im Gegentheil die Leistungen der verschiedenen Schulen als Beiträge zum Gesamtsfortschritt. Daher kann an aufzunehmende Arbeiten keine andere Anforderungen gemacht werden, als: Katholische Orthodoxie und befriedigende Darstellung. Beide möchten nicht nur durch die Redactoren, sondern in hohem Maße einfach schon dadurch gesichert werden, daß jedem selbstständigen Aufsätze der Name des Verfassers beigefügt würde. Diese Vorrichtung würde nicht nur der Lesung mehr Reiz und mehr Verständniß geben, indem die Denkart und Lebensrichtung eines Mannes fast immer wie Sonnenlicht über seine Arbeiten scheint, sondern es könnte auch dem Vaterlande nur zum Frommen gereichen, wenn das Talent die Möglichkeit der Anerkennung und der Beförderung zu höherer fachentsprechender Wirksamkeit erlangte, indem es gar so oft unbekannt bleibt oder nicht in dem bekannt und zu dem befördert wird, worin es am Meisten zu leisten vermöchte.

Hiermit haben wir die Idee der vorgeschlagenen Monatschrift nach dem Princip der Bedürfnisse und Schwierigkeiten hinlänglich auseinandergesetzt, und es bleibt nur die Frage übrig: wie das Unternehmen könne in's Werk gesetzt werden. Und damit kommen wir auf den früher besprochenen Verein zurück. Nur ein Verein von entschiedenen Freunden der katholischen Wissenschaft und Kunst in der Schweiz kann sich auf solide Weise auch mit einer katholisch wissenschaftlichen Zeitschrift befassen. Nur ein Verein kann die Zeitschrift besitzen und darüber das Verfügungsrecht haben. Ein Buchhändler kann unmöglich die gehörige Einsicht in die Geschäfte einer wissenschaftlichen Zeitschrift haben; und wüßte er ihr auch momentan einen Character zu geben, so wäre dennoch ein Unternehmen, woran die edelsten Kräfte arbeiteten, der Willkür oder dem Geschick und Ungeschick eines einzelnen, nicht selten auch sehr materiell Interessirten hingegeben. Nur ein Verein kann mit umfassenderer Sach- und Personalkennntniß die Redactoren und Mitarbeiter auffinden und deren Auslagen auf eine gerechte Weise vergüten, indem er durchaus ineffelös allen Gewinn nur auf Sicherung ausgezeichnete Mitarbeiter oder anderweitige Förderung der Wissenschaft und Kunst verwendet. Nur ein Verein kann auch die gehörige Verbreitung befördern und das Unternehmen in jeder Beziehung auch für die Dauer sichern.

Die Bildung eines Vereins hat nun freilich in der Schwierigkeit bequemen Zusammenkommens ein Hemmniß.

Allein es ist für manche Sachfreunde ein solches außerordentliches Zusammenkommen gar nicht nöthig. Ohne Zweifel werden mehrere derselben an der Generalversammlung des schweizerischen Pius-Vereins erscheinen. Freilich geht unser Gedanke, auch wie er vom Centralauschuß des Pius-Vereins begutachtet ist, nicht dahin, daß der Pius-Verein, der auch aus Nicht-Gelehrten besteht, aus sich als solchem sich mit der Sache befassen solle und könne, sondern daß die Freunde der katholischen Wissenschaft und Kunst, die erscheinen, bei dieser gleichen Gelegenheit besonders zusammen treten und einen Verein constituiren, der die Pflege katholischer Wissenschaft und Kunst sich zur besondern Aufgabe macht. Es will damit auch nicht gesagt werden, daß dieser Verein die allenfalls beschlossene Zeitschrift selbst herausgibt, sondern daß er nach der materiellen Seite für die Herausgabe Sorge und den gelehrten Mitgliedern wie Nicht-Mitgliedern zu Diensten stehe, damit sie ohne eigene materielle Bemühung und ohne Gefahr oder Verlust als Redactoren, Recensenten und Correspondenten die Herausgabe übernehmen können.

Vertrauen wir auf das dringende Bedürfnis, daß der Unternehmung unterstützend zur Seite steht, auf mehr denn ein Duzend gelehrte Professoren und Fachmänner, welche bisher ohne Auftrag, mehr nur aus Zufall, angefragt, ihre Mitarbeit versprochen haben, auf eine gewisse Anzahl hochgestellter Personen, die der Sache ihre Protection in Aussicht gestellt, vor Allem aber der höhern Fürsorge, die gerade jetzt mit besonders günstigen Auspicien uns einzuladen scheint.*)

Wochen-Chronik. — *) Die Redaction der Kirchenzeitung glaubt nicht zu irren, indem sie dem **Aargauer Verkündungshandel** eine immer steigende Wichtigkeit zuschreibt. Wichtig ist er an sich und war es in seinen ersten Anfängen schon, weil es galt und noch gilt, die Integrität der kirchlichen Gesetzgebung über die Ehe (nach ihrem rein religiösen Character) zu wahren gegen die Einmischung staatlicher Polizeigewalt; weil es gilt, die Freiheit des Gewissens und der Confession zu schützen; weil es gilt, ein hl. Recht festzuhalten, welches selbst durch die Bundesgesetzgebung, das Concordat vom Jahr 1821 und die aargauische eigene Kantonalverfassung laut und offen genug garantirt

ward. Wichtig war von seinem Beginn an dieser Handel auch deswegen und wird beachtenswerthe Blätter in die Geschichte schreiben, weil er zeigen wird, wie weit die Staats-Omnipotenz die Bekämpfung der klarsten Rechtsansprüche, und die Anwendung der Zwangsmaßregeln zu treiben wagt, wie sie sich selbst soweit verirren kann, Geistliche zum Ungehorsam gegen deren geistliche Oberbehörde zu nöthigen. Allein wichtiger immer noch wird der angeführte Handel in unsern Augen, weil in seiner Fortspinnung auch andere wesentliche Rechtsprincipien in den Kampf hineingezogen werden, oder vielmehr weil dieser Kampf eben durch seine Fortdauer immer mehr und deutlicher es enthält, daß die katholische Kirche gar kein eigenes, kein principielles Recht mehr haben sollte, daß es von einer gewissen Seite längst auf völlige Entrechtung derselben abgesehen war und der Proceß nun nur durch die Gährung des Streites beschleunigt wurde.

Was uns die neuere Phase, in welche der Eheverkündungstreit seit der Verurtheilung der beiden Hochw. Pfarrer von Baden und Rohrdorf durch das Bezirksgericht Baden, in gesteigerter Wichtigkeit erscheinen läßt, ist besonders die Hervorziehung des **Placetgesetzes** in den Vordergrund, was sich nun auch Hrn. Pfarrer Doswald von Narau betreffend wiederholt. Mit der Aufsteckung dieses Placetgesetzes als Standarte des Kampfes hat dieser den Character eines speciellen, eines solchen, der sich um eine vereinzelte Sache, um Eheverkündigung oder Nichtverkündigung dreht, durchaus abgestreift, — er ist ein principieller, ein **allgemeiner** geworden. Es gilt nunmehr die Frage: Darf der Bischof in den Kt. Aargau hinein noch etwas sprechen? Daß die Regierung bei gedruckten bischöflichen Erlassen an die Gläubigen im Allgemeinen, ihr Placet seit einer Reihe von Jahren zu decretiren pflegte, ward von der kirchlichen Oberbehörde nie gebilligt, höchstens ignorirt, weil ja die Kirche keine Polizei hat, dies zu verhindern. Aber daß nunmehr der Bischof selbst seiner Geistlichkeit keinerlei kirchliche Weisungen mehr geben dürfe, weder an die gesammten, noch an einzelne Pfarrherren, ohne zuerst die Regierung um deren hoheitliches Gefallen zu befragen, das verunmöglicht jede Kirchenregierung im innersten Begriffe, das streitet gegen das Wesen des katholischen Kirchenlebens selbst. Ein solches Gebahren, von den kirchlichen Behörden hingenommen, wäre auch folgeschwer bezüglich so vieler anderer, paritätischer Kantone, und offenbarte seine Consequenzen auch schon in der gewaltsamen Herauspressung der in den Decanats- und Pfarrarchiven liegenden kirchenamtlichen Schreiben.

In solcher Auffassung müssen wir es durchaus als nothwendig erachten, die katholische Geistlichkeit und das Katho-

(Siehe Beiblatt Nr. 33.)

*) Die Anziehung der wissenschaftlichen Zeitschriften Deutschland's auf Seite 292 voriger Nummer kann nicht nach der Auffassung des Verlegers verstanden werden: da sie dem gegenwärtigen Bestand in Deutschland zuwider ist; da sie nie im Sinne des Verfassers lag; und da sie auch nicht in dessen Ausdrücken liegt, welche weder von der Gegenwart, noch von einem Können in seiner Vergangenheit sprechen. (Nachbemerkung des Verfassers.)

lische Volk, nicht nur des Aargau's, sondern der Schweiz, über Alles das genau zu behelligen, was bezüglich dieses Principienkampfes vorgeht, vorzüglich aber, was von Seite der bischöflichen Behörde gegen die Umaßungen und Maßregelungen der aargauischen Regierung remonstrirt wird. Wir durften demnach nicht unterlassen, uns über den Inhalt jener bischöflichen basel'schen Antwort auf die Drohungen der Regierung des Nähern zu erkundigen, und nachdem wir einmal von demselben genauere Kenntniß erhalten, auf Kundmachung dieses neuen bischöflichen Actenstückes zu dringen. Wir glaubten solche gerade jetzt um so unerläßlicher, als darin der Hergang des ganzen Conflictes so einfach als überzeugend dargelegt wird, wodurch so Mancher, der immer noch fragt: „Wie ist es aber auch zu solchem Conflict gekommen?“ belehrt und aufgeklärt werden kann und zugleich die Ueberzeugung schöpfen wird, daß nicht, wie erst neulich wieder der „Schweizerbote“ austreute, der Conflict von Bischof und Geistlichkeit provocirt worden, sondern daß gerade weltlicherseits durch unwürdige Maßregelung gegen die rechtlich durchaus festbegründete Gewissensfreiheit der Kampf zwischen Staat und Kirche hervorbeschworen worden. Zudem wird Geistlichkeit und Volk aus eben diesem Schreiben die Grundlosigkeit jenes geistlicher- und weltlicherseits, in Rathsversammlungen und Zeitungen vorgebrachten Vorwandes, „daß der katholische Seelsorger im Aargau durch seinen Staatseid zum Gehorsam gegen die Regierung, ungeachtet des kirchlichen Verbotes gehalten sei“, leicht ersehen. Und jeder Unparteiische wird eben durch die gleiche bischöfliche Zuschrift zum Voraus einen Einblick in den Thatbestand und Verlauf jener Angelegenheit erhalten, der ihn dann, wenn jenes so oft angekündigte Memorial des Hrn. Keller's einmal von Stappel wird gelassen werden, in Stand setzt, sein Urtheil über die in demselben dann waltende Gesinnung und Auffassung sogleich gehörig zu orientiren. Wir lassen das wichtige Actenstück, das uns auch als Unterpfand der Characterfestigkeit und Treue unseres Hochw. Bischofs gegen das kirchliche Oberhaupt erfreut, in Beilage folgen.

— * Aus Deutschland wird eine, auch in der Schweiz beachtungswerthe Warnung mitgetheilt vor einem Elsässer Juden, Namens Dreifuß; derselbe colportire die Bildnisse der Reformatoren und verschenke sie, unter dem Vorgeben, ein protestantischer Verein in Basel habe dieselben machen lassen, damit das Volk mit den protest. „Kirchenvätern“ bekannt werde. Für die Bilder nimmt der „Schenkler“ gerne freiwillige Gaben entgegen, welche zu frommen Zwecken verwendet werden. Um für diese Beiträge gleich eine bestimmte Höhe zu fixiren, habe er vorgegeben, je es Bild koste schon 7 Kr. Eingangszoll u. s. w.

Man will nun wissen, daß die Bilder geringe Lithographien aus der Fabrik von Wenzel in Weizenburg seien und höchstens einen Werth von 12 Kr. haben. Man vermuthet, daß dieser Industrieritter derselbe Dreifuß ist, welcher vor bald zwei Jahren in der Rolle eines kathol. Convertiten kathol. Häuser auszubeuten suchte, und da und dort mit glücklichem Erfolg.

— * Luzern. (Brief von der Neuz.) Wenn früher ein Correspondent der Kirchenzeitung vermuthet hatte, es würde für die Töchter Schulen in Maria Hilf ein weltlicher Director ernannt werden, so ist nun zu berichten, daß der Hochw. Hr. Vicar Leu (ein Nepot Sr. Gn. Hrn. Probst Leu) zum Religionslehrer und Director der Töchter Schulen erwählt wurde; somit hat Luzern für seine wichtigen Töchter Schulen wieder einen geistlichen Director.

Wie man hört, so sind die theologischen Prüfungen vollendet, und sämtliche Examina gut gemacht worden; einige Fächer derselben sollen wirklich ausgezeichnet gegeben werden, so die heut zu Tage so wichtige Dogmatik, die ebenso gründlich tief als orthodox und anziehend gelehrt werde; bekanntlich wurde das Kirchenrecht in Luzern von jeher ausgezeichnet docirt, sei es, daß man auf Präcision und Bestimmtheit oder auf Vollständigkeit und Kirchlichkeit Rücksicht nehme. Der gleiche Hochw. Hr. Professor gibt ebenso ausgezeichnet die Pädagogik; nicht weniger wird die Exegese in Betreff wissenschaftlicher Behandlung, philologischer Gewandtheit und ganz besonders frommer Salbung und ächter Katholicität gelobt und von den Theologen gerne studirt; ungefähr dasselbe gelte, so sagt man, von den übrigen Fächern, jedenfalls verdient die Theologie in Luzern als Theologie jede Empfehlung. In Betreff der Disciplin so will man sagen, lasse sie in Betreff mancher Studenten des Gymnasiums, Lyceums und selbst der Theologie zu wünschen übrig; daran sind aber weder Studenten noch Professoren Schuld, sondern von Oben sollte da geholfen werden, wenn der gute Ruf der Anstalt nicht Schaden leiden soll.

— * Aus dem Kt. Luzern. (Brief.) Das „Gutachten“ der vom Regierungsrath bestellten Commission spricht sich über die von der Geistlichkeit wegen zunehmender Unsittlichkeit erlassene Zuschrift im Wesentlichen in folgendem Sinne aus. Nach dem Eingange heißt es: „daß es alle Anerkennung verdiene, wenn die Pfarrgeistlichkeit Uebelstände unter dem Volke wahrnimmt und Mittel aufsucht, durch welche denselben überhaupt und namentlich auch von Seite der Landesbehörden begegnet werden kann. Sodann wird die Unzucht als ein großes Uebel bezeichnet. Es wird die Frage aufgeworfen, ob dasselbe in so bedenklichem Maaße im Kt. Luzern überhand nehme, wie die Zu-

schrift andeute, und dieses dann verneint. Auch in früheren Jahrhunderten seien diesfällige Klagen laut geworden, was man aus der Veranlassung vieler Beschlüsse des Concils von Trident entnehmen könnte." (Hier erlaubt sich Einzender dieß die Frage, wenn früher eine Pest geherrscht hat, und jetzt eine solche im Anzuge ist, soll man sie jetzt kommen und grassiren lassen, weil sie früher ein solches Verderben und Unheil auch schon gebracht?) —

Hierauf bringt nun das Gutachten eine Tabelle der Geburten von 1837 — 1856, um zu beweisen, daß die Geistlichkeit die Sache übertrieben habe, indem die unehelichen Geburten nicht im ganzen Kanton zugenommen haben, wie im Amte Willisau. (Immerhin ist das Verhältniß ein trauriges, indem die frühere Zahl im ganzen Kanton von 1 unehelichen auf 12, ist von 1 unehelichen auf 8 ehelichen gestiegen ist, und in den zwei letzten Jahren wird das Resultat ein noch traurigeres sein.) „Das Uebel sei zwar groß, fährt das Gutachten fort, aber die Hochw. Pfarrgeistlichkeit habe gegen das Laster „in ihrem gerechten und lobenswerthen Eifer“ die Wirklichkeit etwas „zu düster und trostlos“ geschildert. Immerhin sei das Uebel größer, als es sein sollte und daher die Frage vollkommen berechtigt: „woher das Uebel?“ „Hier scheint uns, so antwortet das Gutachten, die Hochw. Geistlichkeit den allein unbestreitbaren, allein für sich allein schon genügenden Erklärungsgrund zu übersehen.“ (Gewiß eine nicht sehr bescheidene Behauptung gegenüber dem bischöfl. Commissar, vier Capitelsvorständen und der ganzen Pfarrgeistlichkeit; bisher hatte diese die Irreligiösität als Erklärungsgrund angenommen, und sie wird von ihrer Ueberzeugung wahrscheinlich noch nicht abgehen; selbst auf die Gefahr hin, eine solche Behauptung wäre geeignet, auf die Wirksamkeit der Pfarrgeistlichkeit selbst einen unbilligen Schatten zu werfen, als ob „das Salz der Erde“ kraftlos geworden wäre.)

In der That wird dann sofort im fraglichen Gutachten, wenn auch verdeckt, angedeutet, als wäre das Salz wirklich „kraftlos“ geworden. Die Pfarrgeistlichkeit soll an sich die Frage stellen, „ob ihre Thätigkeit eine wahrhaft apostolische sei;“ „ob nicht Viele schon bei dem Jugendunterricht sich damit begnügen, daß die Kinder auf die vorgeschriebene Frage des Catechismus die auswendig gelernte Antwort hersagen,“ „ob nicht die sonntäglichen Christenlehren hie und da Männern anvertraut sind, die hiefür gar kein Geschick haben und selbst beim besten Willen, wenn nicht schaden, doch auch höchst wenig nützen,“ „ob man nicht auf der Kanzel hie und da mehr das Reich der Welt als das Reich Gottes gesucht habe oder noch suche, oder wenn dieses auch nicht der Fall, ob man nicht Jahr ein Jahr aus in unfruchtbaren Allgemeinheiten gegen Sünden eifere und die Tugend empfehle, so daß am Ende Nie-

mand mehr solche unpractische Vorträge anhören mag zc. zc. So geht es fort im Gutachten.“ (Wenn ein bischöflicher Commissar einem seiner untergeordneten Geistlichen, wenn ein Bischof seinen Pfarrern bei Vernachlässigung ihrer Pflichten im pastorellen Leben so schreiben würde, so wäre dieß begreiflich; wie aber die Commission einer weltlichen Regierung die Pfarrgeistlichen solcher Beurtheilung unterstellen und solchen Nachlässigkeiten und Unfähigkeiten zeihen mag, ist wahrlich befremdend. Zudem wurden die meisten jetzigen Pfarrer unter den Augen und unter der Leitung des hohen Erziehungsrathes gebildet und von der hohen Regierung zu Pfarrern gewählt, wen trifft die öffentliche Anklage gegen die Pfarrer im Angesichte der Pfarrkinder?)

Ein Langes und Breites wird dann im Gutachten über die „Entheiligung der Sonn- und Feiertage“ gemacht, wovon die Aufschrift schweigt, und vielmehr auf eine andere Aufschrift hindeutet. Es wird vom „blinden Eifer für Beibehaltung oder Vermehrung der Feiertage“ geredet, und „Erasmus als der gelehrteste Mann und katholische Theolog seiner Zeit, der berühmte Gegner Luthers, und Vertheidiger der katholischen Lehre“ citirt, wie er gegen die Feiertage des „Pöbels“ eiferte. (Es waren damals vielleicht achtmal mehr Feiertage als heute, somit eine unpassende Autorität für unsere Zeit. Ueberdieß ist der Name „Erasmus“ in einer Schrift, wo es sich um uneheliche Geburten handelt, noch aus andern Gründen gewiß nicht an seinem — Platz.)

Sodann hält das Gutachten eine längere Apologie für Vergnügen- und Freudenfeste, nachdem die Hoffnung ausgesprochen, es werde mit der Entheiligung der Sonntage, Störung des Gottesdienstes, nicht so böß stehen. Niemand werde dem Gottesdienst von Staats wegen entzogen. Geistliche aus Niedwalden, Widmer und Dr. Hirscher, müssen für Schützen- und Freudenfeste reden zc., damit es keine Kopfhänger gebe zc. (Wahrhaftig, wenn ein hoher Erziehungsrath, und eine Commission, die über die ganze Pfarrgeistlichkeit zu Gerichte sitzt und urtheilt, die zahllosen Feste an Sonn- und Feiertagen sogar noch anpreisen und befördern wollte, würde dann des Landes Sittlichkeit und Wohlfahrt auch gefördert? Daß Begierlichkeit, Trunksucht, Müßigkeit und Unzucht nebst Irreligiösität mit der Anzahl der Freudenfeste eher zu- als abgenommen haben, wäre gewiß leicht zu beweisen; und wenn man der Entwicklung solcher Feste gerne zusieht, so sollte wenigstens strenge Polizei gehandhabt werden, um Excesse zu vermeiden. *Exempla sunt odiosa*, sonst wäre da Vieles zu sagen.)

Auf diese Weise analysirt das ganze „Gutachten“ die Eingabe der Hochw. Pfarrgeistlichkeit mit dem Scheidewasser einer heißenden Critik und setzt somit die Hoffnung der Geistlichkeit auf Abhülfe bedeutend herab, denn was

nützt es, wenn am Ende mehreren Anträgen der Geistlichkeit kurz beigestimmt, vorher aber das Gebäude der Zuschrift zerbröckelt wird? Wenn in Folge dieses Gutachtens der h. Große Rath keine eingreifenden Maßregeln erlassen sollte, so trägt wenigstens die Geistlichkeit keine Verantwortung.

— * **Margau.** Das Pfarramt Ehrendingen wurde für eine paritätische Ehe wegen zweiter Weigerung zum zweiten Male mit Fr. 50 belegt und zum dritten Male zur Verkündung aufgefordert; das Pfarramt Kirchdorf zum dritten Male gestraft und dann die Civil-Verkündung hoheitlich gestattet.

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** Daß unter den Protestanten sich eine gesteigerte Katholiken-Angst kundgibt, dafür liefert die diesjährige Bündner-Synode zu Thufis einen neuen Beweis. „Ein Redner (so referirt das „Reformirte Kirchenblatt“) ging auf die feindselige Stellung der römischen Priesterschaft über, welche durch das bekannte Salzburgermanifest des Pater Theodosius, so wie durch das rohe Auftreten des Professors Placidus Candrau gegen einen Synodalen Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit geworden, und bemerkte vorerst, es wäre unflug und verderblich, wenn man sich über die Tragweite solcher Auserungen täuschen wollte, aber eben so wenig hätte die evangelische Kirche Ursache, sich zu fürchten. Zwei Fälle seien bei der gegenwärtigen Lage der Dinge möglich; entweder dürfte dieß unaufhaltsame Vordringen Rom's unter der Fahne des am meisten aller evangelischen Elemente entbehrenden Ordens (?) nach und nach allen evangelisch gesinnten Gliedern, welche die römische Kirche noch birgt, die Augen öffnen und sie zum Austritte nöthigen, oder es könnte eine gewaltsame Catastrophe im Völkerleben eintreten, wodurch der zu hoch gespannte Bogen bricht. Jedenfalls wird der evangelische Christ auf der Warte stehen und zum Kampfe sich rüsten, aber sein Kampf wird nicht sein in Saul's Waffenrüstung, sondern mit Hirtentasche, Schlenker und Stein: seine Waffe ist nichts anderes als das Evangelium. Mag Rom seine Bekehrungen immerhin zu einem Rechenexempel machen und die flottante katholische Bevölkerung reformirter Städte als Gewinn für sich betrachten, mag es durch sein Gepränge der Sinnlichkeit Nahrung darbieten, unser Augenmerk sei, durch einfache Verkündung des Evangeliums und vornämlich durch treue, selbstverläugnende Seelsorge den ganzen Menschen zu ergreifen.“ — Diese Worte bedürfen keines Commentars.

Ausland. Rom. Armenfest. Es gibt wohl kaum eine Stadt, der ein ähnliches Vollmaß von absichtlichen oder unabsichtlichen Mißurtheilen im Auslande beschieden ist, wie der Hauptstadt der katholischen Christenheit. Es

dürfte daher jede aufklärende Notiz schon im Interesse der Wahrheit als gerechtfertigt erscheinen; dieß zur Motivirung nachfolgenden Berichtes. An der Vigil der päpstlichen Krönungsfeier fand dieses Jahr, wie alljährlich, in dem größern Hofraume des colossalen vaticanischen Palastes durch päpstliche Munificenz eine allgemeine Armenspende statt. In aller Frühe schon strömten die sich Betheiligenden, unbehelligt von jeder engherzigen Controle über Berechtigung, schaarenweise in den zur Scheidung der Geschlechter durch Bretterverschlag getheilten mächtigen Hofraum, so daß gegen 8 Uhr wohl 2 — 3000 weibliche, aber nur etliche hundert männliche Bittsteller sich in den betreffenden Abtheilungen eingefunden hatten. Von diesen gewährte das weibliche Revier insbesondere einen gar wunderlichen, in vielfachem Bezuge unterhaltenden und ergöglichen Anblick. Die überaus harm- aber nichts weniger als lautlose Munterkeit der Tausende, die den drei in ihrer Mitte friedlich aufgepflanzten Constablern auch nicht den leisesten Anlaß zur Amtsbethätigung gaben, äußerte sich in so lebhafter, herz- erfreuender Weise, daß die Versammlung vollständig den Ausdruck eines fröhlichen Volksfestes annahm und die Ueberzeugung gewährte, daß Rom zwar Unterstützungsbedürftige, keineswegs aber ein schmerzbrütendes und ewig am Hungertuche nagendes Chor verzweifelter Elenden besitzt. Sodann war die bunte, lärmende Schaar auf die mannigfaltigste und lieblichste Art gruppirt. Hier sah man einen dichten Knäuel um eine kräftige, leidenschaftlich gesticulirende Rednerin sich drängen und mit gespanntester Aufmerksamkeit ihren scherzhaften Erzählungen zuhorchen; dort sondereten sich frohe Mädchenschaaren zu verschiedenen Spielunterhaltungen ab; den Mittelpunkt der Anziehung und Lust endlich bildeten fünf bis sechs größere Kreise, innerhalb welcher in der erstaunlichsten Ordnung und ungezwungensten Weise abwechselnd jene bekannten malerischen National-Contretänze aufgeführt wurden, wobei dann ein vorsorglich beschafftes Tamburin erfinderisch den Aushilfsdienst eines klingenden Orchesters versah. Inzwischen ward doch ein spezifischer Theil der römischen Armen heuer unter der Menge vermisht; das Ghetto nämlich hielt dießmal, weil die Spende unglücklicherweise auf den Sabbath fiel, sein jüdisches Contingent zurück, das sonst regelmäßig in einer Ecke des Hofes ohne Vermischung mit den christlichen Innungsgenossen eine merkwürdig absteckende Stille und Zurückgezogenheit beobachtete. Endlich schlug es auf St. Peter 9 Uhr, und der erste Glockenton veränderte wie mit einem Zauberschlage die muntere Scene. Alle Gruppen und Kreise waren auf einmal gesprengt, und mit einem betäubenden Freudenschrei ging es auf die Pforte der Halle zu, in welcher der zeitige Großalmosenier des heiligen Vaters, Sr. Erz. Hr. Fürst von Hohenlohe, den christlichen Liebesacte

vornahm. Unwiderrüflich wurden sofort die Eintrittsschranken zum Hofe geschlossen. Die Masse rückte in compacter aber geordneter Linie gegen die geschmückte Tribune des hohen Spenders vor, empfing bis zum Säuglinge auf den Mutterarmen die Silbermünze. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß wir sehr befriedigt und in heiterer Stimmung von diesem Schauplatz der Volksfreude und landesväterlichen Liebe uns entfernten. So steht es mit dem Pauperismus im Kirchenstaat, wo sich auf 86 Einwohner nur 1 Armer, also weniger als in jedem andern europäischen Culturstaate befindet.

Sardinien. Die Zeitung „L'Inghisa“ hatte auf Befehl des Ministeriums angekündigt, daß eine der schönsten Kirchen Cagliari's, jene der hl. Theresia, alsbald in eine Caserne oder ein Militärspital werde umgewandelt werden. Nun sagt dieses Blatt, daß das Ministerium diesen Gedanken aufgegeben habe. Aber warum? Der zweite Plan ist noch schlimmer als der erste. Es handelt sich nämlich nicht mehr um eine der schönsten Kirchen der Stadt, sondern um die aller schönste, den Juwel aller Kirchen Cagliari's, um jene des hl. Michael, welche vom Ministerium zum Militärspital bestimmt ist. Welchen Eindruck diese Willkür auf die Einwohner hervorbrachte, ist nicht zu beschreiben.

Frankreich. Die Subscriptions-Beiträge für die, um ihres Glaubens willen verbannten schwedischen Frauen, welche im „Univers“ verzeichnet sind, betragen nun mehr als 34,000 Fr. Alle Bischöfe, eine große Zahl höher gestellter Priester, sehr viele kirchliche und Wohlthätigkeits-Vereine haben beigetragen.

Oesterreich. Wien. Die geographische Gesellschaft in Wien hat eine permanente Commission für den wissenschaftlichen Verkehr mit den Missionen aufgestellt. Es soll diese Commission den Missionen, welche von Oesterreich aus wirken (der Leopoldinen-Verein für Nordamerika, der Marien-Verein für Central-Afrika, der Verein zur Unterstützung der Katholiken im türkischen Reiche und im Oriente, der Sklaven-Redemptions-Verein, endlich das Generalcommissariat des Franziscaner-Ordens für das heilige Land), wo möglich aber auch denen, welche von der Congregatio de propaganda fide in Rom ausgesandt werden, diejenigen Gegenstände bezeichnen, welche in geographischer Beziehung im weitesten Sinne von Interesse sind, und die in Folge dessen von den Missionen erhaltenen Auskünfte und Sendungen wissenschaftlich bearbeiten. (Salzb. Kirchbl.)

— Wie bestimmt verlautet, ist ein Sohn des bekanntlich protestantischen Finanzministers Frhrn. v. Bruck, welcher in der österreichischen Marine den Rang eines Linien-schiffs-Lieutenants (Capitän) einnimmt, zu dem katholischen Glauben übergetreten.

Preußen. Zu Scheibe bei Glas hat die Landgräfin von Fürstenberg auf Kunzendorf dem katholischen Krankenstifte eine Schenkung von 15,000 Thalern gemacht.

Bayern. München. Am 15. Juni wurde durch königliche Unterschrift der Hochw. Bischof von Augsburg, Michael Deinlein, zum Erzbischof von Bamberg ernannt, während unter dem 16. l. Mts. der erzbischöfliche geistliche Rath und Stadtpfarrer zu Erlangen, Pancraz Dinkel, auch in weiteren Kreisen als theologischer Schriftsteller bekannt, zu dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Augsburg bestimmt wurde. (Salzburger Kirchenblatt.)

— In München ist die Schwester des Stadtcommandanten und vormaligen Kriegsministers, General's von Lüder, katholisch geworden. — In Mugglhof, kgl. Landgericht Weiden, ist Hr. Gutsbesitzer Weyh auf dem Krankenbette in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt.

— In Lohr ist ein ehemaliges Gasthaus „zur Rose“ in eine klösterliche Anstalt für Franciscanerinnen umgewandelt worden.

— In Landshut wurde das dortige Bürgerhospital der Leitung und Obforge der barmherzigen Schwestern übergeben. Im Kranken- und Armenhause wirken dieselben schon längere Zeit segensreich.

— Auch Anweiler in der Pfalz hat von König Ludwig für den Bau einer katholischen Kirche 1000 fl., sowie schon früher Duttweiler 1000 fl. für denselben Zweck erhalten.

Türkei. Nach einem Briefe einer Schwester von der Congregation des hl. Josef wurde im verflossenen Mai eine junge Türkin aus der Insel Candia in das Haus dieser Schwestern zu Smyrna aufgenommen, welche wegen ihrer Bekehrung zum christlichen Glauben eine harte Verfolgung erduldet und es nur dem Einschreiten der französischen Gesandtschaft zu verdanken hatte, daß sie den Händen ihrer Verfolger entrißen wurde.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Luzern] Der neugewählte Kaplan bei Mariastift in Luzern, Hr. Leu, ist vom Erziehungsrathe auch zum Director der Töchter Schulen in Luzern ernannt worden. — [St. Gallen.] Hr. Kaspar Pius Stachel, Curatkaplan in Göspenthal, Pfarrei Ursern, Kantons Uri, wurde am 8. August mit Einstimmigkeit zum Pfarrer der kathol. Pfarrgemeinde Glawyl gewählt.

In unterzeichneter Buchhandlung ist erschienen:

Jubiläums-Büchlein für 1858

für das

Bisthum Basel.

Preis einzeln 20 Centimes. — In Parthien billiger.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

(Siehe Extra-Beilage Nr. 33.)

Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs von Basel an Tit. Regierungskath des Kantons Aargau,

betreffend

die Verkündung der gemischten undispensirten Ehen.

Tit.:

Auch ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß hinsichtlich der Auskündung gemischter, undispensirter Ehen ein Conflict zwischen der Tit. h. Regierung des Standes Aargau und der kirchlichen Behörde entstanden ist; es beruhigt mich aber dabei das Bewußtsein, daß ich diesen Conflict nicht hervorgerufen, sondern ihn, wie ich mich schon in meiner Zuschrift vom 19. Mai letzten Jahres ausgesprochen, nur aufgenommen habe, weil die Pflicht mir nicht erlaubte, demselben auszuweichen, und die treue Erfüllung meiner Pflicht mir über den Wunsch des Herzens geht.

Erlauben Sie daher, daß ich allererst in Beantwortung Hochihres Schreibens vom 14. Juli d. Jahres zur Erläuterung und richtigen Auffassung der obschwebenden Angelegenheit ebenfalls mit der geschichtlichen Darlegung des Hergangs derselben beginne.

Mündlich und schriftlich angefragt: Ob es einem kath. Pfarrer erlaubt sei, fragliche Ehen auszukünden, vernahm und erkannte ich bei dieser Gelegenheit, daß im Kt. Aargau dergleichen Ehen vielseitig ausgekündet werden. Vergebens forschte ich nach einer hierauf bezüglichen Erlaubniß von Seite des Apostolischen Stuhles, der obersten Kirchenbehörde, der es allein zukommt, in den Vorschriften und Anordnungen der Kirche je nach Verhältnissen und Umständen eine Abänderung oder Wälderung zu gestatten.

Meine Antwort konnte sogleich keine andere sein als: „Eine solche Ehe ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche „matrimonium illicitum“, und der kath. Theil, „der eine solche Ehe eingeht, versündigt sich schwer gegen „seine Kirche. Er kann und darf daher ein katholischer „Seelsorger, ohne sich dieses Vergehens theilhaftig zu machen und sich über die Verordnungen und Vorschriften seiner Kirche hinauszusetzen, weder durch Vornahme der Sponsalien noch durch Auskündung derselben zu einer solchen „Ehe cooperiren.“

Ich mußte so antworten, weil ich

- a) zumal als Bischof, jedem nach der Lehre und den Gesetzen der Kirche mich Befragenden Wahrheit schuldig bin;
- b) weil ich nicht nur über die rein und unverfälscht zu bewahrende Lehre unserer hl. Kirche, sondern auch über

die Aufrechthaltung ihrer Disciplin zu wachen verpflichtet bin;

- c) weil ich diese Disciplin, von welcher in Hinsicht der Auskündung gemischter Ehen im katholischen Theile des Kts. Aargau größtentheils abgewichen worden, mit jener in den übrigen Theilen der Diöcese, wo sie treu und unangefochten befolgt wurde, gleichförmig zu machen, mich verpflichtet und berechtigt hielt; und
- d) weil ich dieses Letztere, wenn auch die Pflicht es mir nicht geboten hätte, ohne allen Anstand, ohne einen Widerstand befürchten zu müssen, thun zu können glaubte, da das Concordat vom 14. August 1821, unter Bezugnahme auf ein erlassenes kirchliches Verbot, ausdrücklich sagt: „Die Verkündung dieser (gemischten) „Ehen soll nöthigenfalls durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamteten „vorgenommen werden.“

Ich hatte da nicht auf die Länge der Zeit zu sehen, seit wann nämlich von der allgemeinen Regel der Kirche nach und nach abgewiesen wurde, da die Zeit einen eingefschlichen Mißbrauch nie zum Gesetze oder zur Maßregel stampeln kann; wenigstens scheint derselbe beim Abschluß genannten Concordates noch nicht eingefschlichen gewesen zu sein, ansonst obige Bestimmung nicht nöthig gehabt hätte, darin aufgenommen zu werden, und jedenfalls von Aargau nicht sanctionirt worden wäre.

Die erste Veranlassung, die Auskündung einer solchen Ehe zu verweigern, traf den Hochw. und verdienstvollen Hrn. Pfarrer und Chorherr Weissenbach in Baden.

Zur Verantwortung gezogen, berief er sich auf die allgemeine Vorschrift der Kirche und die darauf bezügliche Weisung seines Bischofs. Seine Weigerung würde so wenig als strafwürdig erkannt, daß vielmehr auf die Auskündung nicht mehr gedrungen wurde und diese auf civile Weise stattfand. Das Gleiche geschah ebenfalls noch hinsichtlich anderer 2 oder 3 Hh. Pfarrer. Auch die Weisung — oder vielmehr Hinweisung auf das allgemeine Kirchengesetz, — von Seite des Bischofs wurde ebensowenig als den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, wie Hochsie nun angeben, zuwider erachtet, da Hh. Landammann Keller unterm 29. Herbstm. 1857 mir in Ihrem Auftrag schrieb, daß die Regierung selbst „die Verkün-

dung durch den Civilbeamteten anordnete, um das Pfarramt nicht in Widerspruch mit seiner kirchlichen Oberbehörde zu bringen“; — worauf ich antwortete: „Die von der hohen „Regierung Aargau's beobachtete Weise, bei solchen Fällen „die Auskündigung durch Civilbeamtete vorzunehmen, stimmt „ganz mit der Uebung der übrigen Diöcesanstände überein. „Gegen diese Uebung habe ich nichts einzuwenden, bin da- „mit zufrieden und fordere gewiß nicht mehr.“

So durfte und mußte ich im Glauben leben, daß diese Angelegenheit den kirchlichen Gang ungehindert eingeschlagen habe, und jede Ahnung irgend eines Conflictes mußte ferne von mir liegen.

In diesem Glauben wurde ich noch bestärkt, als am 30. Todestage des Hochw. Hrn. Domdekans Vock H. Landammann Keller mich besuchte und freundschaftlich das Ansuchen stellte, ich möchte doch in Bezug der Auskündigung fraglicher Ehen nachdenken, um etwa einen thunlichen Ausgleich zu finden. Ich versprach's jedoch mit der Bemerkung, daß der schicklichste Ausweg der wär, wenn der h. Stand Aargau die Verhaltensweise der übrigen Diöcesanstände annehmen würde u. s. f.

Im Nachdenken über dieses mir gestellte Ansuchen und in der Bereitwilligkeit, demselben insofern und insofern zu entsprechen, als es mit den mir obliegenden Pflichten gegen die Kirche vereinbar wäre, fand ich als einziges Mittel, das mir zu Gebote stand, — da, wie bereits gesagt, der Bischof nicht über den Gesetzen und Vorschriften der Kirche steht und von sich aus weder eine Abänderung, noch Modification oder Suspension derselben vornehmen darf, — mich an den Apostolischen Stuhl zu wenden, und ihn in getreuer Auseinandersetzung der obwaltenden Verhältnisse und Umstände anzufragen, ob mir nicht gestattet werden möge, die Modification hinsichtlich der Auskündigung solcher gemischter Ehen, welche Gregor XVI. den Bischöfen Bayerns und Ungarns gewährte, auch auf die Diöcese Basel, resp. den Kt. Aargau anzuwenden. Diesen Schritt, den ich in der Absicht eines gütlichen Verständnisses in der obschwebenden Angelegenheit that, theilte ich auch unterm 7. Horn. l. J. H. Landammann Keller confidencieell mit.

Dieß der einfache Hergang der Sache, und bei diesem meinem friedlichen und loyalen Benehmen konnte und mußte ich der Ueberzeugung sein, es werde Alles eine ruhige und friedfertige Entwicklung nehmen.

Wie sehr war ich daher nicht erstaunt, — und Niemand wird sich wohl darüber verwundern, — als Hochsie unterm 2. März d. J. mir Ihre am gleichen Tage erlassene Verordnung zusandten, durch welche Sie, in Hintansetzung des oft angeführten Concordates und selbst des eidgenössischen Gesetzes, Zwangsmaßregeln gegen die H. Pfarrer decre-

tirten, welche hinfür sich weigern würden, undispensirte gemischte Ehen zu verkünden.

Die Pflicht gebot mir, in einer Vorstellungsschrift vom 8. März gegen diese Verordnung, sowie gegen die in derselben ausgesprochene Anwendung des Placets zu protestiren, und die Rechte der Kirche, des Bischofs und der Geistlichkeit zu verwahren. Allein ungeachtet dieser Vorstellung, Verwahrung und Protestation ließen Sie Ihre Verordnung in unnachsichtlicher Strenge in Vollziehung setzen und einige Hochw. H. Pfarrer, ihrer Kirche treu ergebene Diener, wurden bereits vor Gericht und zur Strafe gezogen.

So wurde auf einmal die Angelegenheit aus ihrem ruhigen, friedfertigen Verlaufe gewaltsam herausgerissen und in das Stadium des Conflictes hineingezogen, und frage ich nun nach dieser einfachen, aber getreuen Relation des ganzen Hergangs obschwebender Sache, wo ist der unparteiische Richter oder Beurtheiler, der da sagen oder behaupten kann, es sei der Bischof und die Geistlichkeit, welche den Conflict veranlaßt oder wol gar hervorbeschwo- ren haben. — Nein, Hochgeachtete Herren! ich habe, ich wiederhole es nochmals, ich habe den Conflict nicht gesucht; da er mir aber auf solche Weise aufgedrungen worden, und Amt und Pflicht mir nicht erlaubten, ihm auszuweichen, nahm ich ihn an mit vollem Bewußtsein, dadurch als treuer Kämpfer für die Lehre und Rechte meiner hl. Kirche einzustehen und im vollen Vertrauen auf den Schutz und Beistand ihres göttlichen StifTERS

Die Sache kam sodann vor den Lit. Großen Rath, an welchen auch sowohl von meiner Seite, als von Seite zweier löbl. Landcapitel und anderer H. Geistlicher Vorstellungsschriften einlangten. Allein auch der Lit. Große Rath schritt über alle diese nachdrücklichen Gegenvorstellungen hinweg zur Tagesordnung, durch seinen Beschluß vom 29. Mai die von Hochihnen schon angeordneten Zwangsmaßregeln sanctionirend. Seitdem, und auf jenen Großrathsbeschluß fußend, gingen Hochsie in ihren Anordnungen noch weiter, theils durch Bestrafung des Placets wegen, theils durch Inquisition in den Decanats- Archiven.

In Betreff des Erstern erneuere ich feierlich meine bereits ausgesprochene Protestation. In keinem christlichen Lande, ich darf und muß es behaupten, wird und wurde je das allem kirchlichen Leben und Verbande hemmend entgegen tretende Placet in solchem Sinne und auf solche Weise ausgedehnt und gehandhabt. Die Bischöfe sind es, die vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren. Nach Ihrem Placetgesetz und der nun noch erweiterten Anwendung desselben, wäre dieß dem Bischöfe verunmöglich; er dürfte die ihm übertragenen Pflichten nur erfüllen, wann und wie es dem Staate gefällt und dürfte zu der ihm an-

vertrauten Herde und deren geistlichen Vorstehern nur reden, was und wann und wie der Staat will; so wäre er ja nichts Anderes, als ein bloßer Staatsdiener, und dafür hat ihm Gott den Hirtenstab nicht übergeben, dafür hat er zu den Aposteln nicht gesprochen: „Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch“ und „Geht hin und lehret alle Völker . . . und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe.“ — Es dürften auch bei Ihrer Auffassung und Anwendung des Placets die Gläubigen die Stimme ihres Oberhirten, seine Weisungen hinsichtlich der Glaubens- und Sittenlehre nicht hören und vernehmen, wenn die weltliche Macht es ihnen verwehren will, und dafür tragen sie nicht den Namen „Kinder der Einen und allgemeinen christlichen Kirche.“

In Bezug auf das Andere muß ich ebenfalls, unter Verwahrung der Rechte der Kirche, mein innigstes Bedauern ausdrücken. Auch eine solche Inquisition fand bei meinem Wissen noch in keinem christlichen Lande statt. Ein solches Archiv ist Eigenthum der Kirche, steht unter Schutze des Bischofs, in dessen Namen die Decane den Capiteln vorstehen, in dessen Namen sie das Capitelsigill führen, in dessen Namen sie die Capitelversammlungen leiten und deren Berathungen und Beschlüsse aufbewahren. Sie müssen doch gewiß eingestehen, daß dieß ein Eingriff in das unveräußerliche Recht der Kirche war.

Man lese und durchgehe aber unparteiisch, ohne vorgefaßte Meinung, unbeherrscht von Vorurtheilen, alle vorgefundenen, in fraglicher Sache zwischen dem Bischof und den Capiteln gewechselten Schreiben, und man wird sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß sie nichts Anderes enthalten, als was der Gang der Verhältnisse mit sich führte, und was in dem Rechte und der Befugniß, im Amte und Berufe des Bischofs und der Capitel lag.

Sie berufen sich auf die „wohlwollenden, friedliebenden Zusicherungen, die Sie erst vor nicht langer Zeit bei feierlichem Anlasse entgegenzunehmen das Vergnügen hatten!“ Wie ich bei diesem feierlichen Anlasse gelobt, gelobe ich auch jetzt noch; „Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Allein Alles hat seine Grenzen. Will man daraus deduciren, daß ich allein der Friedfertige sein und mir Alles gefallen lassen soll, ob Recht oder Unrecht, ob Wahr oder Unwahr; will man daraus deduciren, daß der Bischof, um den Frieden zwischen Kirche und Staat zu erhalten, in allen an ihn gestellten Forderungen nachgebe, gleichviel ob dieses oder jenes Recht der Kirche beeinträchtigt, geschmälert oder gar geopfert werde, so verwahre ich mich ernst und feierlich gegen eine solche Anschauung und Folgerung. So hätte ich ja gelobt, die

Gesetze und Anordnungen des Herrn und seiner Kirche je nach Zeit und Umständen den Begehrißnen der Menschen und der Laune des Zeitgeistes anzupassen. Dieß wäre aber kein Friede, oder nur ein fauler Friede, von welchem der Prophet sagt: „Friede, Friede, und es ist kein Friede,“ — und welcher früh oder spät die schwersten Conflictte erzeugen müßte. Und so wäre ich ein Verräther an Gott und seiner Kirche, an meinem hohen Amte und Berufe, an der meinem Hirtenstabe unterstellten Geistlichkeit und Herde geworden. — Ich gebe dem Staate, was des Staates ist, und lebe der Ueberzeugung, daß ich in dieser Beziehung in meinem Benehmen den h. Regierungen gegenüber mir keinen Vorwurf zu machen habe. Allein wenn ein staatliches oder menschliches Gesetz dem Gesetze Gottes, oder, was Eines ist, dem Gesetze seiner Kirche widerspricht (indem der Erlöser, der ewige und höchste Gesetzgeber, spricht: „Wer euch höret, der höret mich u. s. f.“), da spreche ich mit dem Freimuth eines Apostels: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.“ Und wenn der weltliche Staat sich in kirchliche Sachen mischt und ohne Zustimmung und Einwilligung der Kirche darüber verfügt, da sage ich: Dies ist nicht des Staates; folglich habe ich ihm auch nicht zu geben, was nicht sein ist.

Ebenso sprechen Sie auch nur „von der beschworenen Pflicht der Geistlichen gegen den Staat,“ als wenn diese nicht auch durch heiligen Gehorsam gegen ihre Kirche gebunden wären. Diesen Gehorsam gelobten sie zuerst, sie gelobten ihn auf den Stufen des Altares, als sie die Priesterweihe empfingen; sie gelobten ihn auf's Neue durch heiligen Schwur auf das Evangelium hin, als die Kirche durch den Bischof ihnen mittelst der canonischen Institution das Recht zur Ausübung der Seelsorge in ihren Pfarrgemeinden übertrug, — und einzig durch diesen beschworenen Gehorsam sind sie, was sie nun sind: Diener der Kirche, Priester, Seelsorger. Wenn daher beide, Gehorsam gegen die Kirche und Gehorsam gegen den Staat, in Collision kommen, so wird und darf dem seiner Pflicht bewußten Geistlichen der Entscheid und die Wahl zwischen beiden wohl nicht schwer fallen. Doch hierüber werden und können auch Sie außer allem Zweifel sein, da selbst der Große Rath des Kantons Aargau in seiner Auslegung des laut Gesetz vom 6. Wintermonat 1835 vom katholischen Geistlichen geforderten Amtseides unterm 28. gl. Mts. folgende Erklärung ausgesprochen hat, „daß aus dem in „Unserm Gesetze vom 6. Wintermonat 1835 vorgeschriebenen Eid der bepfündeten Geistlichen „nie etwas entnommen oder gefolgert werden „könne und solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate

„anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwider-
„liefe.“*)

Sie berufen sich ebenfalls auf meine am Schlusse mei-
ner Zuschrift vom 8. März gethane Aeußerung, „es liege
„nicht von Ferne in meiner Absicht, irgend ei-
„nen Conflict zwischen Kirche und Staat her-
„beiführen zu wollen u. s. f. und daß, indem ich
„auch auf Hochhirer Seite annehmen zu dürfen
„glaube, daß ein solcher Conflict Ihnen eben-
„falls nichts weniger als willkommen sei, ich
„immer noch das Bessere hoffe, immer noch an
„ein mögliches Einverständnis glaube und eben
„in der Absicht, das Meinige zur Erzielung
„eines solchen beizutragen, mich schon vordem,
„bereits vor mehreren Wochen, aus freien Stü-
„cken an den Apostol. Stuhl gewendet habe, von
„woher ich eine Entscheidung, die natürlich al-
„lein für mich und den katholischen Clerus des
„Kantons Aargau maßgebend sein könne, täg-
„lich erwarte.“ — Allein Sie werden doch eingestehen,
daß gerade ich mich zu beklagen habe, daß Sie durch
diese Aeußerung sich nicht bewogen fühlten, die beschlosse-
nen Zwangsmaßnahmen einzustellen und der Entscheidung
der obersten Kirchenbehörde entgegenzuwarten. Wenn diese
bis jetzt noch nicht erfolgt ist, so mögen diese ergriffenen
und in der Zwischenzeit ausgeführten Zwangsmaßre-
geln daran ganz leicht keine geringe Schuld tragen, und
die nun ferner angedrohten, die früher gehegte Hoff-
nung einer Vermittlung ebenfalls in Frage stellen.

Ferner beschweren Sie sich darüber, daß ich „an ein-
zelne Pfarrgeistliche Verbote und Verweise er-
ließ und selbst Disciplinarstrafen verhängte.“
Verbote und Verweise erließ ich an einzelne Herren Pfarr-
geistliche, und eben das schmerzt mich, daß ich sie erlassen
mußte und daß diese Herren nicht durch entschlossene Treue
an ihrer Kirche und deren Vorschriften mich dieser trauri-

gen Pflicht zum Voraus enthoben haben. In Bezug aber
auf die Disciplinarstrafe, die ich bisher über Einen ver-
hängte, frage ich Sie, Hochgeachtete Herren! wie müßte
ein Bischof, der von Gott als Wächter über die Lehre und
Disciplin seiner Kirche aufgestellt ist, dastehen, wenn er
gleichgültig zusähe, wie die pflichtgetreuen Diener der Kirche
ihres Gehorjames wegen von der weltlichen Macht vor Ge-
richt gezogen und bestraft werden, und dabei keinen Tadel,
keine Klage gegen die Schwachen und Pflichtvergessenen hätte
und diese ungestraft ließe. Hieße das nicht die Kirchen-
disciplin untergraben, ja sie zernichten? Gott bewahre
mich vor solch einer Handlungsweise, welche mehr den Na-
men der Feigheit als der Schwachheit verdiente, und die
einem Miethling, und nicht einem treuen, Gott und seiner
Kirche ergebenen Hirten zusteht!

Endlich das „seitherige, befremdliche Vorschrei-
ten des Bischöflichen Stuhles mit Verboten,
Verweisen und selbst mit Disciplinarstrafen“
vorschreibend und vorwendend, obgleich die angeführten Ver-
bote und Verweise schon früher stattgefunden, erklären Sie,
mit der Eröffnung und Vollziehung der Schlußnahme des
Großen Rathes vom 29. Mai nicht länger zuwarten zu
sollen, und fordern mich demnach auf, „den Conflict
mit einem Diöcesanstande (welchen Conflict ich gar
nicht veranlaßte und noch weniger suchte) fallen zu las-
sen und die Bischöflichen Verkündungs- und Inhi-
bitionen einzustellen,“ und verbinden damit die Dro-
hung, falls dieser Aufforderung nicht entsprochen werde,
„zu den bereits durch den Großen Rath in Aus-
sicht gestellten ernstesten und folgeschwersten
Entschlüssen überzugehen.“

Nachdem ich wiederholt mich deutlich dahin ausgespro-
chen, daß es weder in der Vollmacht des Bischofs, noch
viel weniger in jener der ihm untergebenen Geistlichkeit
liegt, an der allgemeinen Verordnung der Kirche, ohne Zu-
stimmung und Bewilligung derselben, in Betreff der Aus-
kündigung der fraglichen Ehen, etwas abzuändern, nachdem
ich ebenfalls wiederholt Ihnen angezeigt, daß ich mich, und
zwar schon lange zuvor, ehe Ihre Verordnung vom 2. März
erschien, dieser Angelegenheit wegen an den Apostol. Stuhl
gewendet und selbe ihm unterlegt habe und folglich dessen
Entscheid abwarten muß: so wird und muß man es doch
dem Rechtsgange angemessen und von der mir obliegenden
Pflicht des Gehorjams gegen die Kirche unerläßlich gebö-
ten finden, und es nicht einem starren Eigensinn oder un-
gegründeter Widersetzlichkeit zuschreiben wollen, wenn ich
mich dahin erkläre und erklären muß, Ihrer gestellten For-
derung so lange nicht entsprechen zu können, als ich von
der obersten Kirchenbehörde dazu nicht die Vollmacht erhalten.

Ich stehe auf dem Boden des kirchlichen Rechtes; die
Sache, die ich vertheidige, ist eine gerechte Sache und die
gerechte Sache ist auch Gottes Sache. Daher, komme auch
über mich und die Hochw. Geistlichkeit, die treu an ihrer
Kirche hängt, was immer Bitteres und Schweres, wir
stellen uns unter Gottes Schirm und Beistand, hoffend auf
seine Gnade, die im Schwachen stark ist und uns tröstend
und aufrichtend durch das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht.

Genehmigen Hochsie die Zusicherung meiner ausgezeich-
neten Hochachtung und Ergebenheit,

Solothurn, den 22. Juli 1858.

Tit. Ihr dienstbereitwilligster

† Carl, Bischof v. Basel.

*) Die Redaction findet es zeitgemäß, hier das betreffende Actenstück
wörtlich anzuführen:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Da mehrere katholische Geistliche, welche dem Staate den durch
das Gesetz vom 6. Wintermonat 1835 vorgeschriebenen Eid der
Treue und des Gehorjams leisten sollten, — denselben zu schwö-
ren deßhalb Anstand genommen haben, weil daraus möglicher Weise
etwas entnommen oder gefolgert werden könnte, was der katholi-
schen Religion oder den kirchlichen Gesetzen zuwider liefe, und
Uns ihre dießfälligen Besorgnisse mit dem bittlichen Ansuchen um
eine gütige Gesetzesklärung vorgetragen haben, — so wollen
Wir, um eine solche übrigens schon durch den Art. 13 der Staats-
verfassung rechtlich unmöglich gemachte Befürchtung allgemein und
bleibend zu beseitigen, im Wege authentischer Gesetzesauslegung
erklären, daß eine solche unrichtige Interpretation des fraglichen
Eides nie, weder in Unserem Willen, noch in Unserer gesetzlichen
Verfügung selbst gelegen hat, daß mithin auch aus dem in Unserem
Gesetze vom 6. Wintermonat 1835 vorgeschriebenen Eid der be-
spründeten Geistlichen nie etwas entnommen, oder gefolgert werden
könne und solle, was der katholischen Religion, den Rechten der
Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwider
liefe. Wir befehlen auch, daß diese authentische Gesetzesauslegung
in das jeweilige Eidesleistungsprotokoll aufgenommen werde.

Wir beauftragen den Kleinen Rath übrigens wiederholt mit
der sofortigen und vollständigen Vollziehung des Gesetzes und mit
der neuerlichen Vorforderung der noch nicht geschworenen Geistlichen
zur Eidesleistung, und hegen dabei die zuversichtliche Erwartung,
daß die eidverweigernden Geistlichen nach dieser authentischen Ge-
setzesauslegung nun ohne alle Weigerung ihren Pflichten nachkom-
men und die Anwendung der weiteren Bestimmung des Gesetzes
gegen sie verhüten werden.